jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/11/26 89/05/0101

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.11.1991

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Niederösterreich
L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich
L82000 Bauordnung
L82003 Bauordnung Niederösterreich
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;
BauO NÖ 1976 §118;
BauO NÖ 1976 §47;
BauRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/05/0183 E 15. Mai 1990 VwSlg 13196 A/1990 RS 7

Stammrechtssatz

Im allgemeinen gilt der Grundsatz, daß für die gehörige Lichtversorgung und Luftversorgung eines Baues jeder Hauseigentümer selbst Sorge tragen muß, was bedeutet, daß in dieser Beziehung kein subjektiv öffentliches Recht bei der Verbauung der angrenzenden Liegenschaft geltend gemacht werden kann (Hinweis E 17.12.1951, 2618/50, VwSlg 2382 A/1951).

Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Belichtung Belüftung BauRallg5/1/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989050101.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at